

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.59 vom 29. August 2019

BS Appellationsgericht, 2019-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2019.59

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.59 du 29 août 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.59 del 29 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Verfahrenskosten im Sinne von Art. 425 StPO sind die Kosten des Strafverfahrens und die Gerichtsgebühren, nicht jedoch Geldstrafen oder Bussen. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung «die Strafbehörde». Da der Kanton Basel-Stadt von der grundsätzlich gegebenen Befugnis der Kantone, die Zuständigkeit zur Stundung oder zum Erlass von Kosten auch an andere Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden zu übertragen (vgl. dazu Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 2), keinen Gebrauch gemacht hat (§ 44 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]), sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2019.112 vom 14. Juli 2021 E. 1). Die Entscheide vom 29. August, 7. Oktober 2019 und 16. Dezember 2019 wurden durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs dessen Instruktionsrichter zuständig ist.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (vgl. dazu Griesser, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 425 N 1a; Domeisen, a.a.O., Art. 425 StPO N 4; vgl. statt vieler AGE SB.2017.15 vom 27. Mai 2020 E. 2.1). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen (AGE SB.2017.73 vom 24. März 2021 E. 2.1, SB.2014.28 vom 28. August 2019 E. 2.1, SB.2017.64 vom 25. Januar

2019 E. 2.1 mit Hinweisen).

2.2 Das Gesuch wird vorliegend damit begründet, dass der Gesuchsteller im Rahmen des stationären Massnahmenvollzugs nach Art. 59 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) lediglich über ein monatliches Taschengeld der Sozialhilfe von CHF 255.■ und daneben über keinerlei Ersparnisse verfüge, weshalb ihm die Bezahlung des geforderten Betrags nicht möglich sei. Als Beleg seiner finanziellen Situation hat er die Bestätigung der Sozialhilfe zu Handen der Steuerverwaltung beigelegt, wonach er im Jahr 2021 durch die Sozialhilfe unterstützt worden ist, wobei diese Unterstützungsleistungen nicht beziffert werden.

2.3 Es kann auf die Einholung weiterer Belege über die finanzielle Situation des Gesuchstellers verzichtet werden, denn diese ist dem Gericht teilweise bereits bekannt (AGE SB.2020.31 vom 7. Dezember 2021 E. 4.2) und ausserdem plausibel dargetan, wenn auch nur rudimentär belegt. Es stellt sich die Frage, ob die ausstehende Forderung lediglich zu stunden ist, bis sich der Gesuchsteller wieder auf freiem Fuss befindet; allerdings erscheint es unwahrscheinlich, dass er in absehbarer Zeit ins Berufsleben einsteigen und mittels eigener Erwerbsleistung seinen Lebensunterhalt wird finanzieren können (vgl. dazu AGE SB.2020.31 vom 7. Dezember 2021 E. 5). Sollte ihm dies aber gelingen, würde ihm die Bürde der ausstehenden Gerichtskostenforderungen die Reintegration in die Gesellschaft erheblich erschweren. Eine blosser Stundung erscheint daher in keinem Fall sinnvoll, sodass die Kosten in Gutheissung des Gesuchs zu erlassen sind (inklusive der Mahngebühr in Höhe von CHF 40.■ in AGE HB.2019.59).

E. 3

Das Erlassgesuch ist demgemäss gutzuheissen. Auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr ist zu verzichten (§ 40 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.